



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021 – Auszug aus Drucksache 18/18693 –**

### **Frage Nummer 21**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Dr. Anne  
Cyron**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob die Schulen Corona-Testzertifikate der Schüler, welche außerhalb der Schule erstellt wurden, an die Schulämter weiterleiten dürfen, wenn ja, in wie vielen Fällen in Bayern Corona-Testzertifikate von Schülern durch die Schulen an die Schulämter weitergeleitet wurden (bitte Anzahl je Landkreis seit Beginn der Testungen an Schulen auflisten) und auf Basis welcher rechtlichen Grundlage außerhalb der Schule erstellte Testzertifikate von Schülern durch Schulen an die Schulämter ausgehändigt/weitergeleitet werden (bitte genau erläutern)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Der zum Besuch des Präsenzunterrichts notwendige Testnachweis kann – sofern Schülerinnen und Schüler nicht an den in der jeweiligen Schule stattfindenden Testungen teilnehmen möchten – auch aufgrund von Testungen erbracht werden, die außerhalb der Schule durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurden (vgl. §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 14. BayIfSMV). Die Bescheinigungen sind der Schule vorzulegen, da dieser die Kontrolle der Testnachweise obliegt. Eine Beteiligung der Schulaufsicht – bei den öffentlichen Grund- und Mittelschulen des örtlichen Staatlichen Schulamts, in anderen Schularten der jeweiligen Regierung oder des Staatsministeriums (vgl. Art. 114 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) – ist daher im Regelfall nicht notwendig. Sollten in Einzelfällen schulischerseits konkrete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des vorgelegten Testnachweises bestehen, steht die Schulaufsicht im Rahmen ihrer schulaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse (vgl. Art. 111 BayEUG) unterstützend zur Seite.

Eine systematische Erfassung und Auswertung dahingehend, in wie vielen Fällen Testzertifikate von Schülerinnen und Schülern durch die Schulen an Schulämter weitergeleitet wurden, liegt dem Staatsministerium nicht vor. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für diese – gerade im Hinblick auf die erhebliche Beanspruchung in dieser Pandemie – verzichtet.